

Die wichtigsten gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen

für Betriebspraktika im Überblick

1. Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Im Wesentlichen sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowohl für das Schülerbetriebspraktikum folgende Punkte zu beachten:

Art der Tätigkeit §7	Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit §7 und §8	<ul style="list-style-type: none">• Schülerbetriebspraktikum ➤ 7 Stunden• Kinder (unter 15 Jahre) ➤ 7 Stunden• Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) ➤ 8 Stunden Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen §5 Beschäftigung von Kindern
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit §7 und §8	<ul style="list-style-type: none">• Schülerbetriebspraktikum ➤ 35 Stunden• Kinder (unter 15 Jahre) ➤ 35 Stunden• Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) ➤ 40 Stunden Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich, §§ 16, 17 JArbSchG.
Ruhepausen § 11	Ruhepausen müssen im Voraus feststehen; <ul style="list-style-type: none">• 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden,• 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten
Zulässige Schichtzeit * §4 und §12	10 Stunden (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)
Tägliche Freizeit §13	mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.
Nachtruhe * §14	20.00 – 06.00 Uhr
Beschäftigungsdauer pro Woche §15	5 Tage
Ruhetage * §16, §17, §18	Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist verboten

* Für Schülerbetriebspraktika bestehen abhängig von der Betriebsart Ausnahmen hinsichtlich der Regelungen für die zulässige Schichtzeit, die Nachtruhe sowie die Ruhetage. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz.

Die wichtigsten gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Regelungen für Betriebspraktika im Überblick

2. Infektionsschutzgesetz

Sollten während des Praktikums Tätigkeiten ausgeführt werden, für die §33 bzw. §42 IfSG zutrifft, ist eine entsprechende Belehrung des Schülers zu Beginn des Praktikums durch den Arbeitgeber erforderlich. Diese Belehrung ist schriftlich festzuhalten.

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Praktikums mit Lebensmitteln umgehen, benötigen gemäß §43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 eine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigung der Belehrung wird vom Gesundheitsamt ausgestellt und ist dem Praktikumsbetrieb vor Beginn des Praktikums zu übergeben. An der Belehrung darf maximal drei Monate vor Aufnahme des Praktikums teilgenommen worden sein, die Bescheinigung gilt ein Jahr lang. Informationen über die Termine der Belehrung erhalten Interessierte bei den Gesundheitsämtern des entsprechenden Wohnorts

3. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung

Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler, wie beim Schulbesuch, der gesetzlichen Unfallversicherung. Außerdem wird den Schülerinnen und Schülern der vom Landkreis NWM getragenen Schulen durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt.

* Für Schülerbetriebspraktika bestehen abhängig von der Betriebsart Ausnahmen hinsichtlich der Regelungen für die zulässige Schichtzeit, die Nachtruhe sowie die Ruhetage. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz.